



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Vorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 010-00/kö

Magdeburg, 2. Mai 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften;
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 28. Februar 2018 (Drs. 7/2509) sowie
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 28. Februar 2018 (Drs. 7/2527)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport am 3. Mai 2018 und die damit verbundene Gelegenheit, zu den beiden Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Wir gehen zunächst auf den Regierungsentwurf ein.

Artikel 1 – Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Genehmigungsvorbehalt für Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse sowie die Berufung der sachkundigen Einwohner in die beratenden Ausschüsse aufzuheben. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich, denn sie trägt zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes bei. Ebenso richtig ist es, die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses auf das Jahr 2023 zu verschieben und die Breitbandversorgung in den Katalog der privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen aufzunehmen.

Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch zahlreiche Regelungen, die das kommunale Ehrenamt deutlich schwächen. Gerade mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019 halten wir dies für ein falsches Zeichen, um Bürger zu motivieren, sich langfristig in den Vertretungen zu engagieren. Hierzu zählen insbesondere

- die Änderungen bei der bürgerschaftlichen Mitwirkung (§§ 25 ff.),
- die gesetzgeberischen Vorgaben zur Berücksichtigung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (§ 80) und
- die geplanten Verschärfungen im kommunalen Haushaltsrecht (§§ 98 ff.).

I. Bürgerschaftliche Mitwirkung

Im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen sind die geplanten Änderungen bei den Beteiligungsrechten der Bürger wenig hilfreich. Die kommunale Selbstverwaltung lebt von den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in den Gemeinde- und Stadträten sowie in den Kreistagen für das Gemeinwohl ihrer Kommune einsetzen. Die daneben bestehenden Mitwirkungsrechte der Bürger durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und sachkundige Einwohner in den einzelnen Ausschüssen erachten wir als ausreichend.

Der Gesetzgeber sollte sehr sorgsam abwägen, inwieweit Vertretern von Einzelinteressen gegenüber den gewählten Mandatsträgern weitergehende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die kommunale Selbstverwaltung ist ganz vorrangig auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die sich in der Vertretung für das gesamte Aufgabenspektrum der Kommune einschließlich deren Haushaltsfragen engagieren und sich für eine lange Zeit (fünf Jahre) binden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich der bürgerschaftlichen Mitwirkung wie folgt Stellung:

Ziffer 4 - § 25 (Einwohnerantrag)

Wir lehnen es ab,

- das Antragsalter von 16 auf 14 Jahre herabzusetzen,
- das Quorum für die Zulässigkeit von Einwohneranträgen von bisher 5 % auf 3 % abzusenken und
- den Vertretungsberechtigten ein gesetzliches Rederecht in den Sitzungen der Vertretung einzuräumen.

Darüber hinaus fordern wir,

- in Absatz 3 die Ziffern 1 bis 7 ersatzlos zu streichen und
- den Ausschlusskatalog des § 26 Absatz 2 KVG LSA auch bei Einwohneranträgen anzuwenden.

Grundsätzlich muss das Antragsalter an das Wahlalter geknüpft sein. Allenfalls erscheint die bisher geltende Ausnahmeregelung für Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sachgerecht.

Mit der Absenkung des Quorums wird das Ziel verfolgt, das Einbringen von Einwohneranträgen zu erleichtern. Im Gegenzug werden aber die ehrenamtlich tätigen Vertretungen damit konfrontiert, zukünftig mehr Beratungsgegenstände in ihren Sitzungen behandeln zu müssen. Die zeitliche Inanspruchnahme der Ehrenamtlichen dürfte also weiter steigen.

Das im Grundsatz formulierte Mindestquorum von 3 % wird durch die Anzahl der höchstens erforderlichen Unterschriften in Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 tatsächlich auf bis zu 0,8 % gesenkt. Bis auf kleine Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern wird dadurch das Mindestquorum in den Kommunen aller anderen Größenklassen deutlich unterschritten. Das ist nicht sachgerecht. Im Übrigen ist die Berechnung der Höchstzahlen - insbesondere in Ziffer 6 - nicht schlüssig.

Bisher ist nicht geregelt, dass der Ausschlusskatalog in § 26 Absatz 2 KVG LSA auch für Einwohneranträge gilt. Damit können Einwohner beantragen, dass sich die Vertretung beispielsweise mit der inneren Organisation der Verwaltung beschäftigt. Dieses Recht hat die Vertretung aus sich selbst heraus nicht, da die Leitung und innere Organisation der Verwaltung gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

Ein gesetzliches Rederecht der Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages ist nicht erforderlich. Ziel des Einwohnerantrages ist es, dass die Vertretung eine Angelegenheit berät. Die Vertretungsberechtigten haben die Gelegenheit, ihre Argumente vorzutragen und die Diskussion in der Vertretung zu verfolgen. Eine Beteiligung an der Diskussion ist für die Einwohner grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein Anhörungsrecht ist ausreichend, um die Ziele des Einwohnerantrages verdeutlichen zu können. Außerdem können die Vorsitzenden der Vertretung und der Ausschüsse bereits jetzt bei Bedarf den Vertretungsberechtigten ein Rederecht nach den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung einräumen.

Die Einführung eines Rederechts würde auch formelle Voraussetzungen an die Benennung der Vertretungsberechtigten erfordern, die es bisher im KVG nicht gibt.

Ziffer 5 - § 26 (Bürgerbegehren)

Wir bitten in

- Abs. 3 Satz 1 (neu) das Wort „*Kostenschätzung*“ durch das Wort „*Kostendeckungsvorschlag*“ zu ersetzen,
- Abs. 4 den 2. Halbsatz aufzuheben und
- Abs. 6 den Satz 2 (neu) zu streichen.

Ein Kostendeckungsvorschlag ist aus kommunaler Sicht für ein Bürgerbegehren zwingend. Sofern nur die Kosten der Maßnahme mitgeteilt werden, kann die öffentliche Debatte nicht vollständig geführt werden, da die Konsequenzen nicht absehbar sind.

Das Rederecht für die Vertretungsberechtigten in allen Sitzungen der Vertretung, in denen das Bürgerbegehren beraten wird, lehnen wir ab. Wir verweisen dazu auf un-

sere Ausführungen zu Ziffer 4. Das Anhörungsrecht ist ausreichend. Daraus ergibt sich bereits das Teilnahmerecht, so dass ein besonderer Rechtsanspruch nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus regen wir an, in Absatz 4 die Ziffern 1 bis 5 (Anzahl der höchstens erforderlichen Unterschriften) ersatzlos zu streichen. Es ist ausreichend, das Antragsquorum zu benennen.

Ziffer 6 - § 27 (Bürgerentscheid)

Wir lehnen

- die vorgesehene Absenkung des Zustimmungsquorums von 25 % auf 20 % sowie
- die Informationspflicht der Kommune im Vorfeld von Bürgerentscheiden

ab. Gleichzeitig bitten wir, in Absatz 1 Satz 2 die Worte *„soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheids mit einer Wahl erforderlich ist“* zu streichen.

Den Vertretungen obliegt die haushaltspolitische Gesamtverantwortung für die Kommune. Im Vordergrund des Bürgerbegehrens steht ein bestimmtes Ziel. Die finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt spielen für die Initiatoren häufig nur eine untergeordnete Rolle. Bei Entscheidungen der Vertretung gilt das Mehrheitsprinzip, d. h., dass Partikularinteressen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden.

Die Vertretungen setzen sich in ihrer Arbeit sehr intensiv mit den unterschiedlichen, die Kommune betreffenden Fragen auseinander. Dabei handelt es sich häufig um sehr komplexe Sachverhalte, die nicht mit einem „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. In den geführten Diskussionsprozessen in den Vertretungen und ihrer Ausschüsse werden Interessen abgewogen und Kompromisse verhandelt.

Eine noch stärkere Mitwirkung der Bürgerschaft bei Sachentscheidungen innerhalb der Kommune führt im Gegenzug dazu, dass die gesetzlichen Organe (Vertretung und Hauptverwaltungsbeamter) in gleichem Maße an Sachentscheidungskompetenz verlieren und das Prinzip der repräsentativen Demokratie geschwächt wird.

Die objektive Darlegung der Auffassungen durch die - insbesondere bei kassatorischen Bürgerbegehren - betroffene Kommune wird zu Problemen in der Umsetzung führen. Ebenso befürchten wir, dass die gegebenen Informationen insbesondere durch die Initiatoren als unvollständig bzw. unzutreffend bemängelt werden.

Sofern es dennoch zu der neuen Informationspflicht kommt, fordern wir hierfür einen konnexitätsgerechten Ausgleich des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes und der Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung bzw. Zusendung der schriftlichen Informationen.

Die Streichung des Halbsatzes in Absatz 1 Satz 2 würde auch andere sachgerechte Terminverschiebungen (z. B. außerhalb von Ferienzeiten) ermöglichen.

Ziffer 24 - § 80 (Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen)

Wir lehnen die beabsichtigte Neufassung ab und fordern, § 80 KVG LSA vollständig zu streichen.

Da nach § 23 Absatz 1 KVG LSA alle Bürger der Kommune wahlberechtigt sind, bildet die Vertretung in besonderer Weise einen Querschnitt der in der Kommune lebenden Bevölkerung ab. Bereits als Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit haben Kommunen die Möglichkeit, einzelne gesellschaftliche Gruppen bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dazu steht es ihnen auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Gesetzgebers frei zu entscheiden, in welcher Form dies geschieht. Trotzdem hat der Gesetzgeber bereits in § 79 KVG LSA den Grundsatz in das Gesetz aufgenommen. Eine darüber hinausgehende Regelung ist überflüssig.

In der Gesetzesbegründung (S. 81) stellt die Landesregierung klar, dass es sich um eine grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung handele. Damit ist bei einem Festhalten an dieser neuen Verpflichtung ein Ausgleich für die entstehenden Mehraufwendungen auf Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung zu gewähren.

II. Angelegenheiten der Vertretung

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz sind innere Angelegenheiten der Kommune einer Regelung durch den Gesetzgeber entzogen. Rechtliche Vorgaben müssen sich hier auf ein Mindestmaß beschränken.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den Regelungen, die die Angelegenheiten der Vertretung betreffen, wie folgt Stellung:

Ziffer 7 - § 28 Absatz 2 (Einwohnerfragestunde)

Wir regen an, die derzeitige Regelung zu belassen.

Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen sind bereits nach der aktuellen Gesetzeslage möglich (vgl. dazu auch Urteil des VG Magdeburg vom 29. September 2016 - Az.: 9 A 295/16).

Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeitsweise der Vertretung und ihrer Ausschüsse sollte eine Änderung des Gesetzes immer nur dann vorgenommen werden, wenn tatsächlicher Änderungsbedarf besteht. Eine Einschränkung oder Ausweitung von Rechten der Einwohner ist mit der geplanten Änderung nicht verbunden.

Ziffer 9 - § 35 Absatz 5 (Aufwandsentschädigung)

Wir fordern, den neuen Abs. 4 (Verordnungsermächtigung für Regelungen über den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Aufwandsentschädigungen) nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Die Grundlagen für die Erstattung von Verdienstaufschlag und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind nach geltendem Recht ausreichend geregelt. Die kon-

krete Ausgestaltung ist Angelegenheit der jeweiligen Vertretung. Hier nun per Verordnung einzugreifen, missachtet das Gestaltungsrecht der kommunalen Vertretungen.

Im Übrigen sehen wir eine Verordnungsermächtigung auch deshalb nicht als notwendig an, da es nach unserer Kenntnis bisher zu keinen Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht gekommen ist.

Ziffer 10 - § 38 (Wahl, Wahlperiode)

Wir bitten, Artikel 10 (Inkrafttreten) Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 10 sowie Nr. 28 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.“

Das vorgesehene Selbstaufhebungsrecht der Vertretung bei festgestellten schwerwiegenden Wahlmängeln nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung nach Abs. 3 halten wir dem Grunde nach für richtig. Diese Regelung sollte jedoch erst mit der neuen Kommunalwahlperiode zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Die im Jahr 2014 gewählten Vertretungen haben bereits weit über die Hälfte der Kommunalwahlperiode gearbeitet. Nunmehr kurz vor Ablauf der Wahlperiode und nach verhältnismäßig langer Rechtskraft der in Sachsen-Anhalt einzigen strafrechtlichen Verurteilung wegen Wahlmanipulation (faktisch rückwirkend) ein Selbstaufhebungsrecht der Vertretung einzufügen, ist nicht zielführend. Künftige Vertretungen haben die Gelegenheit zu reagieren, sobald ein Wahlmangel bekannt wird. Dies ist den bisherigen Vertretungen genommen, da eine entsprechende Regelung schlichtweg nicht existiert (hat).

§ 38 Absatz 3 (neu) ist im Übrigen um eine Regelung zu ergänzen, wie die Aufgaben der Vertretung nach deren Selbstaufhebung bis zur Neuwahl wahrgenommen werden.

Ziffer 12 - § 43 (Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung)

Wir schlagen vor, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Zur eigenen Unterrichtung kann jedes Mitglied der Vertretung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Wir lehnen die Einführung einer gesetzlichen Frist von einem Monat für die schriftliche Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten ab. Hierbei handelt es sich um eine innere Angelegenheit der Kommune, die aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz einer Regelung durch den Gesetzgeber entzogen ist. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Beck im Rahmen der 3. Sitzung der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ am 16. Juni 2017.

Dieser Auffassung hat sich auch die Enquete-Kommission angeschlossen und in ihrem Abschlussbericht (LT-Drs. 7/2078 vom 13. November 2017) empfohlen:

*„Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrung der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, die bestehende Regelung des Kommunalverfassungsgesetzes beizubehalten. Diese bedeutet, dass **in den Geschäftsordnungen der Gemeinden die Frist für eine Beantwortung verbindlich geregelt werden muss.**“*

Ziffer 13 - § 45 (Aufgaben der Vertretung)

Die in Absatz 2 Nr. 16 vorgesehene Erweiterung der Aufgaben der Vertretung um die Ablehnung von Vergleichen sollte gestrichen werden.

Die Ergänzung der Vorschrift ist praxisfern, da den Kommunen in den Verhandlungen mit Vertragspartnern, vor Gericht oder in Schadensfällen sehr häufig Vergleichsangebote gemacht werden, die ohne Zweifel direkt abgelehnt werden können, wenn die Kommune einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch hat. Müsste beispielsweise in einer Gerichtsverhandlung zu jedem abwegigen Vergleichsvorschlag der Gegenseite eine Vertagung der Verhandlung erfolgen, weil zunächst die Vertretung einem Vergleichsangebot zuzustimmen hätte, würden unnötige zeitliche Verzögerungen eintreten.

Die vorgesehene Ergänzung ist im Übrigen auch nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Vergleichsvorschlages obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten, der verpflichtet ist, sorgfältig und sachgerecht zu agieren und das Vermögen der Kommune nicht zu schädigen.

§ 69 (Wahl, Abwahl der Beigeordneten)

Neben den im Entwurf vorgesehenen Änderungen schlagen wir vor, in § 69 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA die Worte „*im Benehmen mit dem*“ zu ändern in „*auf Vorschlag des*“.

Die besondere Vertrauensstellung der Beigeordneten erfordert zum Wohl und im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Kommune ein Vorschlagsrecht des Hauptverwaltungsbeamten.

III. Haushaltswirtschaft

Ziffer 31 - § 98 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

Eine Ausdehnung der Ausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt lehnen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne begleitende finanzielle Maßnahmen des Landes ab.

Nach dem neu gegliederten Absatz 3 soll ein kommunaler Haushalt nur noch dann ausgeglichen sein, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für

die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dieser Regelung in Verbindung mit der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA der andauernden Erhöhung der Liquiditätsverschuldung entgegengewirkt werden.

Der in den letzten 15 Jahren aufgelaufene Bestand an kommunalen Liquiditätssicherungskrediten (31.12.2001: rd. 92 Mio. Euro, 31.12.2016: 1.471 Mio. Euro) ist ganz überwiegend das Ergebnis einer in diesem Zeitraum unzureichenden kommunalen Finanzausstattung. An den Haushaltsausgleich können erst dann erhöhte Anforderungen gestellt werden, wenn parallel dazu die erforderliche Finanzausstattung gesichert ist.

Das dem Grunde nach richtige Ziel der Umkehr des bisherigen Anstiegs und die Reduzierung des hohen Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten ist mit der Einführung lediglich neuer Rechtsverpflichtungen (Ausgleich des Finanzhaushaltes, Aufstellung von Konsolidierungskonzepten) allein nicht erreichbar und negiert die Konsolidierungsmaßnahmen der kommunalen Ebene in der Vergangenheit.

Der ganz überwiegende Teil der Kommunen wird auch bei weiter erheblichen Konsolidierungsanstrengungen kurzfristig nicht in der Lage sein, die im neugefassten Absatz 3 formulierten Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Gründe hierfür sind beispielsweise

- zu niedrige eigene Erträge,
- nicht ausreichende Konsolidierungspotentiale,
- hohe Tilgungsleistungen bei Teilnahme am STARK II-Programm oder
- Auflösung von rein buchhalterischen Rückstellungen für Altersteilzeit (ATZ).

Die dem Vernehmen nach von den Regierungsfractionen geplante Übergangsfrist mit dem Ziel, den erweiterten Ausgleich erst ab dem Haushaltsjahr 2023 zu fordern, wird unseren Bedenken dem Grunde nach gerecht. Im Zuge der Neufassung des FAG ab 2021 wird allerdings dann auch der Ausgleich des Finanzhaushalts bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigen sein.

Ziffer 33 - § 100 (Haushaltssatzung)

Die in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen weitergehenden Verpflichtungen zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes werden abgelehnt.

Es ist wenig zielführend, noch mehr Kommunen zu verpflichten, Haushaltskonsolidierungskonzepte zu erarbeiten, von der Vertretung beschließen zu lassen und der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Dies erzeugt nur zusätzlichen Aufwand, ohne aber das eigentliche Problem einer auskömmlichen Finanzausstattung zu lösen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Kommunen, die die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschreiten, bereits schon jetzt verpflichtet sind, eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt (Ziffer 2.5 des Runderlasses des MI zur

Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite vom 23. Februar 2015). Darin hat die Kommune die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

In Abs. 5 fehlt darüber hinaus ein zeitlicher Bezug. Es wäre unverhältnismäßig, wenn bereits eine einmalige Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA zu der Verpflichtung führt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen zu müssen.

Sollte es dennoch bei den erweiterten Verpflichtungen in § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA bleiben, müsste die Vorschrift zumindest anwenderfreundlich vereinfacht werden.

Ziffer 47 - § 161 (Ausführung des Gesetzes)

Die durch den neuen Abs. 3 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Übersendung erforderlicher Haushaltseckdaten und die damit verbundene pflichtige Teilnahme an einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) lehnen wir ab. Hierdurch entsteht Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. Zunächst ist zu klären, welche Daten tatsächlich erforderlich und geeignet sind und wie das Verfahren zur Auswertung ausgestaltet wird.

Wir schlagen daher vor, das zuständige Ministerium zu ermächtigen, das Nähere durch Verordnung zu regeln, in deren Ausgestaltung die Kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden sind.

IV. Recht der Verbandsgemeinden

Ziffer 29 - § 92 (Eigentum)

An die Stelle der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung in Abs. 3 sollte folgender neuer Abs. 4 treten:

„(4) Zur Durchführung erforderlicher Investitionen, Instandsetzungen, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist grundsätzlich die Verbandsgemeinde bzw. die Mitgliedsgemeinde berechtigt, die die Einrichtung oder den Vermögensgegenstand für eine ihr obliegende Aufgabe nutzt. Insbesondere im Fall der Inanspruchnahme von Fördermitteln sind abweichende, von der Aufgabenträgerschaft oder der Eigentümereigenschaft unabhängige Vereinbarungen möglich. Die Einzelheiten zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen und deren Finanzierung sind durch Vereinbarung zu regeln.“

Die in Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Ergänzung verfolgt das Ziel, die Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten in Verbandsgemeinden zukünftig auskömmlich zu regeln. Allerdings deckt die gewählte Formulierung nicht das gesamte Spektrum möglicher, teilweise auch von Fördermittelrichtlinien vorgegebener Gestaltungsvarianten bzw. -notwendigkeiten, ab.

Deshalb wird die Einfügung eines neuen Absatzes 4 vorgeschlagen, der Nutzung und Finanzierung zunächst einmal klar trennt. Satz 1 entspricht dem Status quo, wie

er mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderung erreicht werden soll. Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel (insbesondere mit der Möglichkeit von Vereinbarungen auch in Fallkonstellationen, die derzeit noch nicht aufgetreten sind). Damit wäre es auch denkbar, dass eine Mitgliedsgemeinde, die weder Eigentümer noch Aufgabenträger ist, in eine im Eigentum der Verbandsgemeinde stehende öffentliche Einrichtung (z. B. Schule, Kindertagesstätte) investiert. Dies kann vor allem dann notwendig sein, wenn nur die Mitgliedsgemeinde, nicht aber die Verbandsgemeinde, in einem Fördermittelprogramm anspruchsberechtigt wäre.

Satz 3 stellt klar, dass die Einzelheiten zur Durchführung derartiger Maßnahmen und ihre Finanzierung durch Vereinbarung zu regeln sind. Dabei können die abzuschließenden Vereinbarungen so ausgestaltet werden, dass für die Gebietskörperschaft, die nicht Aufgabenträger ist, die jedoch die Finanzierung sichert, eine haushaltsneutrale „Auflösung“ der Auszahlungen bzw. Aufwendungen erreicht werden kann.

§ 96 (Bürgermeister)

Wir bitten, Abs. 2 um folgenden Satz 8 zu ergänzen:

„Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 2 besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten auch für Dienstreisen innerhalb des Dienstortes.“

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte regelmäßig Dienstreisen in ihrer Gemeinde durchzuführen. Insbesondere bei flächenmäßig großen Gemeinden können dabei Wegstrecken von mehreren tausend Kilometern pro Jahr zurückgelegt werden. Hierfür gilt derzeit § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA, wonach mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung auch der Anspruch auf den Ersatz der Kosten für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten ist. Die sich daraus ergebende Unterscheidung zwischen erstattungsfähigen Dienstreisen der hauptamtlichen und nicht erstattungsfähigen Dienstreisen der ehrenamtlichen Bürgermeister in ihren Gemeinden ist weder schlüssig noch sachgerecht.

Artikel 4 - Änderung des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt

Ziffern 14 bis 16 - § 29 (Stimmzettel), § 30 (Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl) sowie § 32 (Stimmabgabe)

Die Ergänzungen in §§ 29 Abs. 7 Satz 4, 30 Abs. 8 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA zur Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landräte mit nur einem Kandidaten werden abgelehnt.

Für die Einführung von Nein-Stimmen bei nur einem Bewerber gibt es keine nachvollziehbare Begründung. Im Ergebnis würden die Änderungen zu einer Durchbrechung des Prinzips der Personenwahl mit einer Stimme führen. Die Folge wäre, dass der Einzelbewerber im Vergleich zu zwei oder mehr Bewerbern schlechter gestellt wäre, da bei einer Wahl von zwei oder mehr Bewerbern derjenige gewählt ist, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Damit ist die Einführung von Nein-Stimmen verfassungsrechtlich bedenklich, da das Prinzip der gleichen Wahl bei identischen Wahlarten mit einem oder mehreren Bewerbern aufgegeben würde.

Das soll wie folgt verdeutlicht werden:

Im Falle der Wahl mit zwei Bewerbern werden z. B. 100 Stimmen abgegeben, davon 99 ungültige, eine gültige. Damit wäre der Bewerber mit einer Stimme gewählt. Demgegenüber ist im Falle der Wahl mit nur einem Bewerber und eingeführter Nein-Stimme die Wahl dieses Bewerbers wesentlich erschwert, da er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen müsste.

Folglich hätte der Einzelbewerber eine deutlich höhere Hürde zu überwinden als der Bewerber mit einem oder mehreren Mitbewerbern.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Ziffer 4 - § 3 (Satzung)

Wir fordern, Abs. 2 in der derzeit gültigen Fassung zu belassen.

Nachvollziehbare Gründe für die vorgeschlagene Neuregelung sind nicht erkennbar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Aufsicht über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) sind sachgerecht und haben sich in den letzten über 25 Jahren ausdrücklich bewährt.

Der KVSA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und keine Versicherungsgesellschaft nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Nur für die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt unterliegt er gemäß § 2 Versicherungsaufsichtsgesetz bereits heute der Versicherungsaufsicht des zuständigen Ministeriums. Da der KVSA als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst verwaltet, kann er für die übrigen Aufgabenbereiche nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Ausweitung der Versicherungsaufsicht als umfassende Fachaufsicht über alle Aufgabenbereiche des KVSA kann deshalb nicht infrage kommen.

Ziffer 9 - § 9 (Aufsicht)

§ 9 ist in der derzeit gültigen Fassung zu belassen.

Wir erwarten für den KVSA als öffentliche Körperschaft eine klar geregelte Aufsichtszuständigkeit. Dies kann gegenüber dem KVSA nur eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung sein.

Ziffer 13 - § 16 (Rechtsverhältnisse)

Der geplante neue Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Mit der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung würde die als Sonderkasse geführte Zusatzversorgungskasse (ZVK) vollständig der Versicherungsaufsicht unterstellt. Derzeit unterliegt die ZVK aber nur zu einem geringen Teil den strengen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Kernaufgabe der ZVK ist die Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversor-

gung an die Beschäftigten der Kommunen gemäß Tarifvertrag. Hier gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz ausdrücklich nicht.

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 28. Februar 2018 (Drs. 7/2527)

Zu Artikel 1 Ziffern 3, 6 bis 10, 12, 15 bis 17 sowie 26 verweisen wir auf unsere obigen Aussagen.

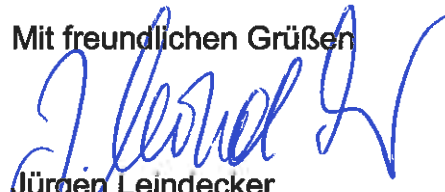
Die neuen verpflichtenden Standards, z. B. in

- Ziffer 2 zur zwingenden Bereitstellung von Satzungen im Internet,
- Ziffer 4 zur Einführung eines Petitionsrechts an die Vertretung,
- Ziffer 13 zur zwingenden Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Internet,
- Ziffer 23 zur gendergerechten Haushaltsaufstellung sowie
- Ziffer 24 zur Offenlegung von Kalkulationsgrundlagen

lehnen wir ab. Diese Maßnahmen sind bereits jetzt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich.

Sollten sie allerdings als landeseinheitlicher Standard verbindlich festgelegt werden, so ist gem. Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung eine Regelung zum damit verbundenen Mehraufwand in das Gesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt